



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 06/2011

Sehr geehrte Mandanten,

in der aktuellen Phase des Konjunkturaufschwungs wollen viele Unternehmer neue Mitarbeiter einstellen oder in ihren Betrieb investieren.

Oftmals stellt sich hier die Frage nach der Finanzierung von neuen Mitarbeitern und betrieblichen Investitionen über staatliche Fördermaßnahmen.

Bei Personaleinstellungen gibt es bspw. die Variante einer direkten Förderung im Rahmen von bestimmten Projekten durch öffentlich-rechtliche Geldgeber (z.B. durch die so genannten Zukunftsagenturen der Länder). Allerdings beschränken sich diese Zuschüsse meist auf Forschungs- und Entwicklungsunternehmen. Daneben existieren generell für alle Unternehmen diverse Möglichkeiten der Finanzierung von Lohnkosten bestimmter Arbeitnehmer über die Agentur für Arbeit.

Im Übrigen kann das Finanzierungsrisiko durch längere Probezeiten oder auch mittels befristeter Arbeitsverhältnisse begrenzt werden.

Bei Sachinvestitionen bestehen neben möglichen direkten Projektzuschüssen weitere Förderungen. So erhalten Unternehmen bestimmter Branchen in den neuen Bundesländern und Berlin eine steuerfreie **Investitionszulage** für Erstinvestitionen. Darüber hinaus fördern EU, der Bund sowie die Länder die Aufnahme von Investitionskrediten durch Zinszuschüsse oder auch durch Bürgschaften. Dies gilt auch für Unternehmen aus den alten Bundesländern.

Nicht zuletzt kann der Unternehmer durch Sonderabschreibungen oder vorgezogene Abschreibungen bereits in der Planungsphase (Investitionsabzugsbetrag) steuerliche Liquidität sparen, die er für die Erweiterung seines Unternehmens einsetzen kann. Wie dies funktioniert, erfahren Sie bei Ihrem Steuerberater

Jens Grassi

1 Werbungskosten und Betriebsausgaben bei Sprachkursen im Ausland

Nach einigen steuerzahlerfreundlichen Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) und auch anderer Finanzgerichte zur Abzugsfähigkeit von Kosten, die im Zusammenhang mit Sprachkursen allgemein und speziell im Ausland entstehen, gelten nunmehr folgende Grundsätze:

Steuerlich sind alle Sprachkurse im In- und Ausland zu berücksichtigen, wenn ein schlüssiger Bezug zur beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit nachgewiesen werden kann. Bei Arbeitnehmern erfolgt dies in der Regel durch eine Bestätigung des Arbeitgebers oder durch eine speziell berufsspezifische Sprachausbildung.

Bei Unternehmern ist dies schon schwieriger. Hier muss der Unternehmer selbst nachweisen, dass er die erworbenen Sprachkenntnisse betrieblich anwenden kann; diese Kenntnisse sollen also dem Unternehmen nützen. Hierbei wird u.a. auch auf die allgemeine Lebenserfahrung bzw. Lebenswirklichkeit abgestellt.

So wird das Finanzamt nicht zustimmen, wenn ein Versicherungsvermittler oder ein Unternehmer auf dem Gebiet des Garten- und Landschaftsbaus mit überwiegender Tätigkeit im Inland die Kosten für einen Englischgrundkurs steuerlich geltend machen wollen.

Abzugsfähig wären ansonsten theoretisch alle Kosten des Sprachkurses bzw. der Sprachreise. Hierzu gehören die Kursgebühren, Kosten für Lernmittel, Fahrt- oder Flugkosten, die Kosten der Unterkunft und auch bestimmte Verpflegungspauschalen.

Anlass eines Streits zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen ist auch immer wieder die Höhe des abzugsfähigen Kosten, die den Steuerbürgern im Zusammenhang mit einer Sprachreise entstanden sind. Hier werden noch andere Faktoren zur Beurteilung herangezogen. So schließt das Finanzamt bei der Mitfahrt des Ehegatten oder eines nahen Familienangehörigen sowie auch bei touristisch besonders attraktiven Zielen auf eine überwiegend private Mitveranlassung und will den Abzug zumindest teilweise verweigern.

In der Regel werden bei gemischten Sprachreisen (neben dem Sprachkurs wurden auch touristische Veranstaltungen durchgeführt) als Aufteilungsmaßstab die jeweiligen Zeitanteile berücksichtigt. Fehlt eine genaue Abgrenzung (Kursprogramm!) oder ist der Ort der Sprachreise „zu“ attraktiv, werden nur die Hälfte der Kosten anerkannt.

Prinzipiell gelten diese Grundsätze auch bei beruflich veranlassten Kongress- oder Dienstreisen in das Ausland.

2 Betriebsveranstaltungen

Veranstaltet der Unternehmer für seine Mitarbeiter Betriebsfeiern jeder Art, müssen die aufgewendeten Kosten für Speisen und Getränke und auch alle anteiligen übrigen Ausgaben für diese Betriebsveranstaltung bei den Arbeitnehmern normalerweise als Arbeitslohn versteuert werden. Zusätzlich sind diese Zuwendungen (Wert der Feier) noch sozialversicherungspflichtig.

Da Betriebsveranstaltungen jedoch dem Betrieb auch nutzen, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass **zwei** Veranstaltungen im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei sind, wenn

- nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr stattfinden (z.B. Sommerfest und Weihnachtsfeier) und
- die anteiligen Kosten pro Mitarbeiter nicht mehr als 110 Euro je Veranstaltung übersteigen.

Nimmt der Arbeitnehmer einen Angehörigen mit, stehen je Person nur 55 Euro „zur Verfügung“.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wäre dann der zeitliche Rahmen nach zwei Tagen ausgeschöpft.

Für die überschießenden Kostenbestandteile besteht eventuell die Möglichkeit der lohnsteuerlichen Pauschalierung durch den Arbeitgeber, so dass die Arbeitnehmer zumindest diesbezüglich verschont werden. Sozialversicherungsbeiträge fallen leider in diesen Fällen trotzdem an.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass allen Arbeitnehmern des Unternehmens oder selbständigen Betriebsteils die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung ermöglicht wird.

Buchhalterisch bestehen besondere Anforderungen. So müssen die teilnehmenden Personen in einer Liste erfasst und die Kosten gesondert aufgezeichnet und verbucht werden. Auch empfiehlt es sich bei besonders teuren Betriebsveranstaltungen auch die Kalkulationsgrundlagen aufzuzeichnen (z.B. kalkulierte Kosten, geplante Anzahl von Teilnehmern etc.).

Nehmen an der Veranstaltung Geschäftspartner und (einige) Mitarbeiter teil, kann sich eine andere Beurteilung ergeben. So wäre es denkbar, dass es sich dann eben um keine Betriebsveranstaltung handelt. Dienen die anwesenden Arbeitnehmer lediglich zur Betreuung der externen Personen, sind die Kostenanteile, die auf diese Mitarbeiter entfallen, weder lohnsteuer- noch sozialversicherungspflichtig. Allerdings muss der Arbeitgeber für die betreffenden Mitarbeiter eine Lohnsteuerpauschalierung bezüglich der Beköstigung durchführen.

Für die Geschäftspartner können dann analog der buchhalterischen Erfassung im Rahmen von Bewirtungsaufwendungen im Restaurant nur anteilige Kosten in Höhe von 70% berücksichtigt werden.

Diese gemischten Veranstaltungen bieten hinsichtlich der Beurteilung als begünstigte oder nicht begünstigte Betriebsveranstaltung in Abgrenzung zu bewirtungsähnlichen Firmenveranstaltungen als Werbemaßnahmen leider auch immer wieder Anlass zu Streitigkeiten zwischen Finanzamt und Unternehmen.

Der Vorsteuerabzug ist bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen in vollem Umfang möglich.

3 Lebensversicherung als Betriebsausgabe

Außer bei Kapitalgesellschaften (Rückdeckungsversicherungen bei Pensionszusagen) sind die Beiträge für Lebensversicherungen grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe berücksichtigungsfähig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich eine bemerkenswerte Ausnahme zugelassen. Ist bei einer Personengesellschaft die Gesellschaft selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte der Lebensversicherung und dient die Versicherung vertragsgemäß der Tilgung eines betrieblichen Darlehens, sind die Beiträge zu der Versicherung als Betriebsausgabe berücksichtigungsfähig. Selbstverständlich ist die Auszahlungssumme dann Betriebseinnahme. Bei bilanzierenden Unternehmen muss der Anspruch an die Versicherung in der Bilanz gewinnwirksam aktiviert werden (Rückkaufswert).

4 Buchhaltungsunterlagen Juni 2011 und II. Quartal 2011 bitte bis 13.07.2011 einreichen!

Um die rechtzeitige Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen für den Monat Juni 2011 oder das II. Quartal 2011 sicherzustellen, werden die betroffenen Unternehmer gebeten, die Buchhaltungsunterlagen für die oben genannten Monate bis spätestens 13.07.2011 einzureichen, da sich einige Kanzleimitarbeiter in den Monaten Juli und August 2011 im verdienten Jahresurlaub befinden.